

## Merkblatt Jobcenter Cham über die Mietobergrenzen für den Landkreis Cham

Die Höchstgrenzen umfassen die Nettokaltmiete und die Nebenkosten ohne Heizung.

		Für Wohnraum der Mietenstufe I nach § 12 Wohngeldgesetz(WoGG)	
Bei einem Haushalt mit:		€	Maximal angemessene Wohnfläche
einem Alleinstehenden		292	50
2 Personen		352	65
3 Personen		424	75
4 Personen		490	90
5 Personen		561	105
Mehrbetrag für jede weitere Person		66	15

Die Werte der Tabelle gelten für alle Neuanträge auf Arbeitslosengeld II ab 01.05.2011 sowie für Umzüge nach diesem Datum, die das Jobcenter als notwendig anerkennt. Aufforderungen zu Kostensenkungen, die nach dem 01.05.2011 greifen, wird das Jobcenter überprüfen, bzw. diese werden ggf. gegenstandslos.

An Heizkosten werden monatlich 1,00 € je m<sup>2</sup> bezogen auf die maximal angemessene Wohnfläche gewährt. Heizkostenabrechnungen werden grundsätzlich anhand des jeweils gültigen Heizkostenspiegels berücksichtigt.

## **Auszug U 25 aus Elternhaushalt (§ 22 Abs. 5 SGB II)**

1. inhaltsgleich mit altem § 22 Abs. 2a SGB II.

Gem. § 20 Abs. 3 bei ungenehmigtem Auszug RL nur für Haushaltsangeh. (80%).

Gem. § 24 Abs. 6 keine Wohnungserstausstattung.

2. Verfahren wie bisher, wenn schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden.

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Ausnahme streng auszulegen

(auch Stellungnahme der Eltern, warum Verbleib in deren Wohnung unzumutbar;

grundsätzlich ist dem Jugendlichen zuzumuten, sich so zu verhalten, dass ein Zusammenleben möglich ist) .

Im Einzelfall bei U 18 Jugendamt befragen, ansonsten ggf. Maßnahmeträger, pAp, ggf. Polizei usw.

3. Stand der Rechtsprechung:

**§ 22 Abs. 5 nur anwendbar, wenn U 25 aus Elternhaushalt ausziehen will.**

Keine Pflicht des U 25, mit den Eltern mitzuziehen (LSG Thüringen vom 06.02.07 L 7 B 69/06 AS).

Auch keine Pflicht der Eltern, den U 25 mitzunehmen bei Umzug (LSG

Niedersachsen-Bremen vom 30.03.07, L 13 AS 38/07 ER).

Ziehen Eltern um und lassen den U 25 in der alten Wohnung zurück, ist § 22 Abs. 5 grds. nicht anwendbar (LSG Schleswig-Holstein v. 18.03.07 L 11 B 13/07 AS ER).

Die Zusicherung des JC zum Umzug müssen U 25 nur einholen, wenn sie ab Beginn des neuen Mietverhältnisses ALG II beanspruchen.

Ein mißbräuchliches Herbeiführen der Hilfebedürftigkeit müsste das JC beweisen (etwa wenn jemand ohne ausreichendes Einkommen umzieht und nicht sofort ALG II beantragt, sondern kurze Zeit abwartet).

Nur dann ist § 22 Abs. 5 Satz 4 anwendbar: ...zieht jemand vor Beantragung von ALG II in der Absicht um, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen, werden KdU nicht anerkannt.. (LSG Sachsen-Anhalt vom 03.06.10 L 5 AS 155/10 B ER).

Ein Missbrauch liegt dagegen nicht vor bei Aufnahme eines auf wenige Monate befristeten Arbeitsverhältnisses mit der vagen Aussicht auf Weiterbeschäftigung.

Es gibt keine Rechtsgrundlage dafür, bei geänderten Verhältnissen oder wieder eingetretener Hilfebedürftigkeit die U 25 auf die Rückkehr in die Elternwohnung zu verweisen (LSG Hamburg vom 24.01.08 , L 5 B 504/07 ER AS).

Cham, 07.07.11

Simeth, TL 801

**Betreff:** WG: Anträge auf Darlehen wegen Stromschulden bei drohender Stromsperre

**Betreff:** Anträge auf Darlehen wegen Stromschulden bei drohender Stromsperre

Hallo Kollegen,

Heute habe ich euch eine Arbeitsanweisung der ARGE Bayreuth ins Postfach gelegt, zusammen mit dem Verordnungstext des § 24 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Da unsere Leistung nachrangig ist, praktizieren wir künftig ebenso das Verfahren wie in Fall 3 der Arbeitsanweisung beschrieben.

Dies setzt voraus, dass wegen Stromschulden die Sperre droht; weiter, dass der Bürger laufend mtl. von uns mindestens eine Geldleistung in Höhe des Stromabschlages und einen zusätzlichen Betrag für die Zahlung einer kleinen Rate (mind. 10 €) auf die Stromschulden erhält.

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der NAV kann der Versorger den Anschluss nicht 4 Wochen nach Androhung der Sperre unterbrechen, wenn hinreichende Aussicht besteht, dass der Bürger seinen Verpflichtungen nachkommt.

Dies wäre der Fall, wenn wir dem Versorger eine vom Bürger unterschriebene Abtretungserklärung vorlegen können und künftig an den Versorger den aktuellen Abschlag und zumindest eine kleine Tilgungsrate überweisen.

Herr Büttner von der ARGE Bayreuth sagte mir, dass die Versorger davon natürlich nicht begeistert sind, die e.on hat dieses Verfahren aber inzwischen akzeptiert. In Bayreuth gibt es auch einen Versorger, der die Bürger trotzdem zivilrechtlich auf Duldung der angekündigten Stromsperre verklagt (Amtsgericht hat noch nicht entschieden; dieser Versorger ist aber bei uns nicht bekannt bzw. nicht aktiv).

Die entsprechenden Vordrucke stellen wir in dieser Woche in die ARGEablage ein unter "Einmalige Hilfen, Heizbeihilfen". Dies sind:

- Schreiben an Bürger (Abtretungserklärung Stromabschlag)
- Schreiben an Energieversorger (mit unterschriebener Abtretungserklärung)
- Abtretungserklärung Stromabschlag, Darlehenstilgung

Das in Fall 3 der Arbeitsanweisung erwähnte Formblatt aus den BK.Textvorlagen ( 2s 23-41) konnte ich nicht finden, daher haben wir für die Abtretungserklärung einen eigenen Vordruck gemacht , siehe oben.

Bleibt noch darauf hinzuweisen, dass wir bei Fällen, wo wir nach erfolgter Sperrung doch ein Stromdarlehen zahlen, zwar weiter uns den laufenden Abschlag abtreten lassen (und ihn mtl. direkt an den Versorger zahlen). Nach der Sozialrechtsprechung müssten wir dies aber aufheben, wenn Widerspruch kommt (vgl. Fall 2 der Arbeitsanweisung Bayreuth).

Mit freundlichen Grüßen

## **Protokoll Interne Fortbildung 25.03.2010**

### **Tagesordnung:**

#### **3. KdU**

- a) Kürzungen bei KdU nicht im Bewilligungsbescheid erläutern!**
- b) keine sofortige Absenkung KdU bei neuem Leistungsbezug**
- c) Mietzahlung (ohne Rechtsgrund) an Vermieter – Rückforderung vom Kunden**
- d) Anspruch auf anteilige KdU auch, wenn Miete vor Antragstellung bezahlt**

#### **9. Heizkosten - Unwirtschaftlichkeit**

#### **10. Stromrückstände- Verweis auf Selbsthilfe**

### **Protokoll:**

**3a) Kürzungen der KdU sollen im Bescheid generell nicht erläutert werden (auch nicht Warmwasser, Garage..)**

**3b) keine sofortige Absenkung der KdU bei neuem Leistungsbezug (nach Unterbrechung)**

mehrere Sozialgerichte (SG Berlin v. 28.07.09, SG Freiburg v. 08.11.07) haben entschieden, dass eine angekündigte Absenkung auf angemessene KdU nicht sofort zulässig ist, wenn jemand nach Unterbrechung im Leistungsbezug wieder ALG II beantragt.

Grundsätzlich gilt wieder die Schonfrist von max. 6 Monaten, bis KdU abgesenkt werden dürfen (Ausnahme: Kunde musste mit neuem Leistungsbezug rechnen).

(siehe auch beil. Hinweise von 8 WS)

**c) Mietzahlung ohne Rechtsgrund an VM – Rückforderung vom Kunden**

**Fall:** Amt zahlt Miete oder Kautions direkt an Vermieter; Bürger ist zivilrechtlich zur Zahlung verpflichtet (gültiger Mietvertrag), aber nach SGB II (öffentliches Recht) fehlen die Leistungsvoraussetzungen (Wohnung wurde nie bezogen oder er ist ohne Abmeldung bei ARGE dort ausgezogen).

ARGE hat zum VM keine Rechtsbeziehung, die eine Abwicklung nach ungerechtfertigter Bereicherung erlauben würde. Der Vermieter ist nur Drittempfänger einer Überweisung, die öffentlich-rechtlich dem Bürger zusteht. Ein Bewilligungsbescheid ist in der Regel nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X aufzuheben und Zahlung vom Kunden nach § 50 Abs. 1 zurück zu fordern (siehe neuer Musterbescheid in ARGEablage).

**d) Anspruch auf KdU auch, wenn Miete f. laufenden Monat vor Antragstellung bezahlt**

Hat jemand die laufende Miete vor Antragstellung ALG II bezahlt, zählt dies anteilig zum Bedarf (Beispiel: Miete Mai überwiesen, Antrag ALG II ab 15.05: Bedarf KdU anteilig ab 15.05.) . Grundlage ist Urteil BSG vom 07.05.09 Az. B 14 AS 13/08 R.

## 9. Heizkosten - Unwirtschaftlichkeit

Für die Bestimmung der Grenze zu Unwirtschaftlichkeit der Heizkosten gibt es ein Urteil des BSG vom 02.07.09 Az. B 14 AS 36/08 R.

Danach darf die Behörde grundsätzlich auf den bundesweiten Heizsiegel unter [www.heizspiegel.de](http://www.heizspiegel.de) zurück greifen, wenn ein örtlicher Heizspiegel fehlt. Noch höhere Heizkosten sind in der Regel nicht mehr angemessen.

**Eine Tabelle zu den Heizkosten/Nachzahlungen bis einschl. Kalenderjahr 2008 ist in den beiliegenden Hinweisen der Widerspruchsstelle enthalten.  
Die Mietbescheinigung in der ARGE-Ablage wurde um die Abfrage des Gesamtwohnfläche des Gebäudes ergänzt!**

Bei Gasheizung wird zur Bestimmung der Wohnfläche auf die konkrete Wfl. der BG (nicht des gesamten Wohnhauses) abgestellt.

Bei Ölheizung ist bei Mehrfamilienhäusern auf die Wfl. des Hauses abzustellen. Problem ist, wenn der Ölverbrauch in diesen Fällen wg. getrennter Heizkreisläufe für die Wohnungen einzeln abgerechnet wird. Wegen Datenschutz können wir nicht verlangen, dass der Bürger uns die Abrechnungen seiner Nachbarn im Haus vorlegt. In diesen Fällen müssen wir die Wfl. der BG zugrunde legen.

## 10. Stromrückstände; Verweis auf Selbsthilfe

Die Hinweise zur Selbsthilfepflichtung (Abtretungserklärung; ggf. einstweilige Anordnung bei Gericht beantragen) sind bereits bekannt (s. SG Berlin v. 08.10.09; Az. S 121 AS 32195/09 ER)..

In geeigneten Fällen würde auch Martin Neuner Hausbesuch machen und Tipps zu sparsamem Verbrauch geben.

Die sogen. Energiesparberater will die ARGE nun doch über eine TM ausbilden.

**2. Sonstiges**

**a) Zustimmung zu Umzug/ Zustimmung zu neuen KdU bei Umzug:**

Laut Rechtsprechung nur Prüfung der Bruttokaltmiete zulässig (nicht Wohnfläche/Heizkosten).

Bzgl. Überschreiten der Wohnfläche ist nur unsere Kostensenkungsaufforderung zu Heizkosten zulässig; danach berücksichtigen wir für Heizkosten nur angemessene Wohnfläche.

**b) Begrenzung von KdU auf bisherige Miete bei nicht notwendigem Umzug**

Da es laut Sozialgerichten für die Praxis kaum Anwendungsfälle gibt (ein vernünftiger Grund reicht; Begrenzung auf 6 Monate ; zulässig nur bei Umzug im örtlichen Vergleichsraum), wird diese Vorschrift künftig vom JC Cham nicht mehr vollzogen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

**Fachliche Hinweise neu (bisher nicht vollständig)**

**b) orthopädische Schuhe:**

JC zahlt maximal den Eigenanteil (den sonst der Bürger wie für ein Paar normale Schuhe zahlen müsste); Eigenanteil max. 76 € pro Paar Schuhe (Rz. 24.20, 24.23)

**801: Simeth, 21.04.11**